

Vertrag über die Home-Care-Betreuung

zwischen

der **Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)**,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stuttgart

und

der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien sehen es für erforderlich an, den besonderen Aufwand beim Besuch eines Patienten im weit fortgeschrittenen Stadium einer malignen Tumorerkrankung bzw. AIDS-Erkrankung bei Versicherten der Gruppe A der PBeaKK Stuttgart zusätzlich zu honorieren.

§ 1 Home-Care, Leistung und Vergütung

1. Als besondere Leistung gilt der Besuch bei einem Patienten im weit fortgeschrittenen Stadium einer malignen Tumorerkrankung bzw. AIDS-Erkrankung.

2. Leistungslegende und Bewertung:

Zuschlag zu den EBM-Nrn. 01410, 01411, 01412 und 01413. Besonderer Aufwand (z.B. Opiattherapie schwerer Schmerzzustände, Behandlung Tumor- bzw. HIV-bedingter Entgleisungen des Flüssigkeitshaushaltes, Betreuung und Anleitung der pflegenden Bezugsperson) beim Besuch eines Patienten im weit fortgeschrittenen Stadium einer malignen Tumorerkrankung bzw. AIDS-Erkrankung durch einen Arzt mit besonderer Qualifikation. Zeitdauer mindestens 30 Minuten.

Die Leistung wird mit 900 Punkten bewertet und außerhalb der pauschalisierten Gesamtvergütung als Einzelleistung mit einem Punktwert von 7,41 Cent vergütet und ist unter der SNR 99055 abzurechnen.

3. Qualifikation des Arztes:

Die Abrechnung der unter 2. genannten Zuschlagsposition bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KV Berlin. Ärzte mit einer Abrechnungsgenehmigung für Home-Care-Leistungen gemäß der Regelungen mit dem BKK-LV Ost bedürfen keiner besonderen neuen Antragstellung.

Voraussetzung zum Erwerb der Genehmigung sind eingehende Erfahrungen und Kenntnisse des Arztes bei der Behandlung sterbender Patienten. Diese sind in geeigneter Weise zu belegen. In Zweifelsfällen kann sich die Onkologiekommission (bzw. die AIDS-Kommission) hiervon durch ein kollegiales Gespräch überzeugen.

Der Home-Care-Arzt hat eine 24-Stunden-Rufbereitschaft sicherzustellen. Die direkte Anbindung des Home-Care-Arztes an Schwerpunktpraxen für Onkologie bzw. für AIDS ist sicherzustellen. Der berechnete Arzt soll einem AIDS-Zentrum bzw. einem Zentrum für Palliativ-Onkologie (z.B. Home-Care e.V.) angeschlossen sein.

4. Pflichten des Home-Care-Arztes:

Der Home-Care-Arzt verpflichtet sich zur Teilnahme an jährlich mindestens 6 von der KV Berlin oder der Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit Schwerpunktthemen Onkologie bzw. AIDS.

Der Home-Care-Arzt ist zur regelmäßigen Dokumentation gemäß Anlage verpflichtet, dies gilt ab dem Quartal der Unterschrift zu dieser Vereinbarung. Die Dokumentation muss für jeden Patienten, bei dem ein Home-Care-Besuch stattgefunden hat, am Ende des jeweiligen Quartals erstellt werden. Diese Dokumentation hat der Home-Care-Arzt der KV Berlin in anonymisierter Form zur Auswertung zur Verfügung zu stellen, sie ist bei der Quartalsabrechnung mit einzureichen.

Die erforderlichen Nachweise gemäß Satz 1 sind einmal jährlich unaufgefordert bei der Abteilung Qualitätssicherung einzureichen, und zwar jeweils bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 3 Abrechnung und Honorarzahlung

Die Home-Care-Leistungen werden als Einzelleistung vergütet. Für die Abrechnung und Honorarzahlung gelten die Regelungen des Vertrages über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkasse, die der Mitgliedergruppe A angehören, zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 20.09.1983 und seinen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 01.07.2008 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Berlin, Stuttgart, den 24.06.2008

Postbeamtenkrankenkasse Stuttgart

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand

Anlage: Home-Care-Dokumentation